

Vorliegen einer staatsfeindlichen Hetze gern* § 106 StGB nur dann bejaht werden, wenn der Täter erwiesenermaßen mit dem Ziel gehandelt hat, "die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln".

Von einer derartigen Zielsetzung des Täters ist in § 220 St@ Jedoch nicht die Rede.

Eine Staatsverleumdung gern* § 220 St@ liegt nur dann vor, wenn die Handlung in der Öffentlichkeit ausgeführt worden ist. Dieses Tatbestandsmerkmal hat die Aufgabe, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begrenzen und entsprechende Äußerungen, die über den Intimbereich nicht hinausgehen, nicht zu erfassen. Eine ähnliche Einschränkung gibt es bei den allgemeinen Beleidigungs- und Verleumdungsdelikten bekanntlich nicht (vgl. §§ 137 - 140 St@). Das strafbegründende Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit (vgl. Kommentar S. 252) ist insbesondere dann erfüllt, wenn von der Äußerung ein vorher individuell nicht bestimmter Personenkreis ab-sichtlich, mehr oder weniger zufällig oder sogar in Übereinstimmung mit bestehenden dienstlichen Pflichten Kenntnis nehmen konnte. Dieses Merkmal ist dagegen nicht erfüllt, wenn eine solche Äußerung vor einer Person gemacht wird, die mit dem Täter in einem engen persönlichen Vertrauensverhältnis steht, z.B. dem Ehegatten. Es handelt sich dabei u.a. etwa um einen Personenkreis, wie er in der Legaldefinition des nahen Angehörigen in § 226, II St@ beschrieben worden ist. Der Täter geht bei einer solchen Äußerung außerdem davon aus, daß nach der Art der Äußerung und nach den Eigenschaften der Person eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.

7. Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten (§ 221 St@)

Die in § 221 St@ bezeichnete Straftat ist unmittelbar ein Angriff gegen die in der DDR weilenden führenden Repräsentanten anderer Staaten oder einer ausländischen oder internationalen Organisation und ist zugleich mittelbar eine Gefährdung der dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerver-